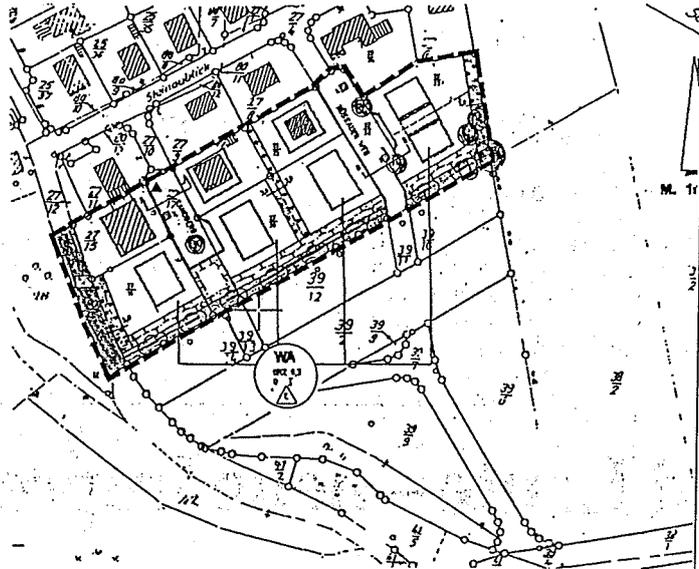


Bekanntmachung der Gemeinde Büchen
Satzungsbeschuß zum Bebauungsplan Nr. 23 Teil II der Gemeinde Büchen,
Kreis Herzogtum Lauenburg, für das Gebiet südlich des Bebauungsplanes
Nr. 23 Teil I in der Verlängerung der Straßen „Sandberg“ und
„Nüssauer Weg“ bis zum vorhandenen Knick



Die Gemeindevertretung der Gemeinde Büchen hat in ihrer Sitzung am 02.07.1996 den Bebauungsplan Nr. 23 Teil II für das Gebiet südlich des Bebauungsplanes Nr. 23 Teil I in der Verlängerung der Straßen „Sandberg“ und „Nüssauer Weg“ bis zum vorhandenen Knick, bestehend aus der Planskizze (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Die Begründung wurde gebilligt.

Dieses wird hiermit bekanntgemacht.

Da der Bebauungsplan zur Deckung eines dringenden Wohnbedarfs der Bevölkerung nach den Vorschriften des Maßnahme-Gesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmeG) aufgestellt wurde, ist gemäß § 2 Abs. 6 BauGB-MaßnahmeG das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB nicht durchzuführen.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 15. 01. 1997 in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage ab in der Gemeindeverwaltung Büchen in 21514 Büchen, Amtsplatz, Zimmer Nr. 9, während folgender Zeiten: montags bis freitags – außer mittwochs – von 08.00 bis 11.30 Uhr und dienstags zusätzlich von 14.00 bis 17.00 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Vorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Büchen, den 14. Januar 1997

Gemeinde Büchen
Der Bürgermeister
(L. S.) Mund

LN 14.01.97